

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

18. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 2. Februar 2012

**Nr. 3**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012	S. 10
Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst	S. 11
5. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997	S. 14
Satzung vom 02.02.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012	S. 16
Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012	S. 17
Allgemeinverfügung: 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:	S. 18
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 02.02.2012	S. 23
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 02.02.2012	S. 25
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 02.02.2012	S. 28
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst	S. 39
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 40
Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011	S. 42
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -	S. 43
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 02. Januar 2012	S. 58
Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 2. Februar 2012	S. 62

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 64
-----------------------------	-------

**Amtlicher Teil:****Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2012 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf    | 12,81 €  |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 13,69 €. |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	74,88 €
--	---------

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

## Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst

### Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 963), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 01.02.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

### § 2

#### Name

Der Betrieb führt den Namen

„Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst“.

### § 3

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes wird durch den Rat der Stadt, auf Vorschlag des Betriebsausschusses, eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein verantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere also Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

### § 4

#### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Vor-

aussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
  - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese den Betrag von €15.000,- für ein Einzelvorhaben überschreiten;
  - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  - e) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung;
  - f) Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen bei einer Kostensumme über 30.000 € (brutto). Über die Vergabe dieser Maßnahmen ist der Betriebsausschuss im Anschluss zu unterrichten. Über Vergabe von Rahmenverträgen (sog. Hausmeisterverträge) ist der Betriebsausschuss ebenfalls zu unterrichten.
  - g) Zustimmung zu anderen Rechtsgeschäften, wenn die Kostensumme im Einzelfall den Betrag von € 30.000,- übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind;
  - h) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall €30.000,- übersteigen oder Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus;
  - i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall €3.000 übersteigen;
  - j) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über €30.000
  - k) Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
  - l) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

## § 5

### Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen für Betriebsausschuss und Rat werden ausschließlich von der Betriebsleitung vorbereitet und somit auch verantwortet.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Überzeugung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient er sich des Personals der Stadtverwaltung Tönisvorst. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Abwasserbetrieb der Stadt. Die Betriebsleitung ist bei allen Personalentscheidungen zu beteiligen, die den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst betreffen. Ihr ist zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserbetriebes werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Auch insoweit erstattet der Abwasserbetrieb die dadurch auftretenden Kosten der Stadt.

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, das eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 11

-----

### **5. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Änderungen**

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 1.

Gelderner Str. 84, 86, 88 und 90

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat für den Personenkreis nach
- |                  |        |
|------------------|--------|
| § 1 Abs. 1 Nr. 1 | 3,30 € |
| § 1 Abs. 1 Nr. 2 | 3,51 € |
- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach
- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von | 0,30 € |
| § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Höhe von | 0,24 € |

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

**Satzung vom 02.02.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2012 betragen die Gebühren pro AR

a) für nicht versiegelte Flächen  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,14 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,06 €
3. des Niersverbandes	0,07 €

b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	6,72 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	2,72 €
3. des Niersverbandes	2,75 €

c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	1,23 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,50 €
3. des Niersverbandes	0,51 €

d) für Waldgrundstücke  
im Einzugsgebiet

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,05 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,02 €
3. des Niersverbandes	0,02 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 02.02.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 16

**Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2012 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,30 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,26 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,63 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,96 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 17

-----

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:

#### Allgemeinverfügung: 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränke-lieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 19. Februar 2012, 8.00 Uhr bis zum 20. Februar 2012, 8.00 Uhr.

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- |                    |                    |                  |
|--------------------|--------------------|------------------|
| - Vorster Straße   | - Ringstraße       | - Kirchstraße    |
| - Viersener Straße | - Willicher Straße | - Kirchplatz     |
| - Niedertorstraße  | - Pastorswall      | - Alter Markt    |
| - Dammstraße       | - Kaiserstraße     | - Alter Graben   |
| - Hochstraße       | - Marktstraße      | - Friedensstraße |
| - Schulstraße      | - Seulenhof        | - Brauereihof    |

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Gründe:**

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2011 (03.03. bis 08.03.2011) wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehälter schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholkonsum bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass gereignet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschen-

dichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 20.02.2012 zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungsstrups, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

## II.

### **Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2012 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevals- geschehen im Frühjahr 2011 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

#### **a) Konkrete Gefahrenlage**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung

von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

## **b) Verhältnismäßigkeit**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden -Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgbiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen..

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Do-

sen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

### **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 und 2011 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktrichtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen in der letzten Session im Februar 2011 gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt +damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage  
Schouten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 18

-----

**Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung-  
der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 02.02.2012**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 02. Februar 2012 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 02. Februar 2012, in der Sitzung am 01.02.2012 - unmittelbar nach Beschlussfassung über die vorgenannten Satzungen - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührensätze**

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	49,15 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	95,88 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	356,56 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	489,68 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,22 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,65 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,33 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,49 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	60,02 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst				
4.1	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.2	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.3	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.4	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.5	für	770 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,51 €
4.6	für	1.100 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,71 €
4.7	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,00 €
					(x 13Abfahren/Jahr)
4.8	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,79 €
					(x 13Abfahren/Jahr)
4.9	für	1.100 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-4,40 €
					(x 13Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst				
5.1	im System	"graue Tonne"			0,39 €
5.2	im System	"braune Tonne"			0,21 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungs- satzung der Stadt Tönisvorst				5,64 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2011 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2012 berechnet.

**§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof**

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall	10,00 €
1.2	Sperrmüll	10,00 €
1.3	kompostierbarer Abfall	10,00 €

- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1	bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
-----	---------------------------------------	--------



### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2010 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 23

-----

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 02.02.2012**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW S. 271), der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktobre 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 02. Februar 2012, in der Sitzung am 01.02.2012 – unmittelbar nach Beschlussfassung über die vorgenannte Satzung - folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die ihm Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung und jeder Abfallbesitzer gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, der die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung tatsächlich überläßt.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen. Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

## **§ 3 Gebührenbemessung für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren für die Sammelbehälter/ Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung sind:
  1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
  2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfahren/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
  3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
    - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
    - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
  4. die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (grau und braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterentleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 770 l/1.100 l fassenden Sammelbehältern gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

## **§ 4 Gebührenbemessung für den Wertstoffhof**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühren für den Wertstoffhof sind:
  1. Restabfälle, sperrige und kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten (pro Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern, etwa ein PKW-Kofferraum voll).
  2. eine Kleinmengenregelung für Grünschnitt. Bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt wird eine von Ziffer 1. abweichende Gebühr verlangt.
- (2) Mengen, die über 0,5 Kubikmeter hinausgehen, müssen zu den entsprechenden Satzungsanlagen des Kreises Viersen verbracht werden.
- (3) Altpapier und Pappe, Elektrokleingeräte sowie Metallschrott werden kostenlos angenommen.
- (4) Die Gebührensätze sind der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst zu entnehmen.

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1-6 ist bei Abgabe von entsprechenden Abfällen auf dem Wertstoffhof die Gebühr sofort vor Ort zu entrichten.

### § 6 Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2009 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 02.02.2012

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1504), und des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### § 2

#### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, umgelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. gefährliche Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte und unzubereitete pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten auf dem Wertstoffhof der Stadt Tönisvorst). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der zugelassenen privatwirtschaftlichen Dualen Rücknahmesysteme. Die Dualen Rücknahmesysteme sind nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
    - a) Einwegverkaufsverpackungen
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
  3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller oder Vertreter zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),
    - b) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreter zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

#### § 4

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

#### § 5

##### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 6

##### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG entstehen oder auf das solche Abfälle eingebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der

Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 + 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Frei- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Nr. 1a KrW-/AbfG).

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
  - a) 120 l
  - b) 240 l
  - c) 770 l
  - d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
  - e) 70 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 8 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

## § 11

**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/der erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt.
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.



## § 12

**Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke**

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.
- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

## § 13

**System Graue Tonne (Restabfall)**

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

## § 14

### System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

## § 15

### System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 16

### Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.

- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas ist ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

## § 17

### Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

## § 18

### Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfanges auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der von der Stadt bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

## § 19

### Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

## § 20

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 21

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

## § 22

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765, 793), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 23

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 24

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Ver-

fügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf dem Wertstoffhof angenommen oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

## § 25

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## § 26

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 27

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 28

### Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

## § 29

**Wertstoffhof**

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, sperrigen und kompostierbaren Abfällen, Altpapier und Pappe sowie Elektrokleingeräten und Metallschrott ist ein Wertstoffhof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Gerke, Lenenweg 39, 47918 Tönisvorst. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gemacht.
- (2) Abfälle, die von den Benutzungspflichtigen auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, daß der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## § 30

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
  - d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
  - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
  - h) Altglas nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
  - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - l)
  - m) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
  - m) die beim Wertstoffhof abgelieferten Abfälle nach § 29 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß deklariert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 31****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 28

**Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfangs als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter
 

für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte	14,38 €
Die Mindestgebühr beträgt	43,14 €(3 Lfd. Frontmeter)
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 39

-----

**Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter  
für die Marktstände 1,74 €
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.



§ 2  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

**Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der  
Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenfestsetzung**

**Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2012 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:**

**1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)**

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,15 €

**2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)**

bei 14-tägiger Reinigung 1,28 €

**3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,85 €

**4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,68 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

**Hinweis:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung vom 02.02.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

## Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01.Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Särge und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 15 Rechte
- § 16 Arten und Größen
- § 17 Reihengräber und pflegefreie Rasenreihengräber (Erdbestattungen)
- § 18 Wahlgräber (Erdbestattungen)
- § 19 Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 20 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 21 Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
- § 22 Gestaltung und Pflege
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung von Grabmalen

#### V. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

#### VI. Schlussvorschriften

- § 27 Bestehende Rechte
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Bußgeld
- § 30 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;  
Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße

als gemeinsame Einrichtung.

### § 2

#### Friedhofzweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt Tönisvorst ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die ein Recht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben, sowie fremder Personen, die
  - entweder im Stadtgebiet verstorben sind
  - oder
  - für den Bereich des St. Töniser Friedhofes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken "Benrad" oder "Forstwald" der Stadt Krefeld hatten,
 soweit sie nicht auf dem Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Cornelius beigesetzt werden.
- (2) Kinder können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ihre auswärts wohnenden Eltern/Großeltern auf dem städtischen Friedhof in einem Wahlgrab bestatten.
- (3) Das Gleiche gilt für Eltern hinsichtlich ihrer auswärts wohnenden Kinder, sowie für vollbürtige Geschwister.
- (4) Die Bestattung anderer Personen oder in anders gelagerten Fällen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Bestattungsrecht gilt auch für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte entsprechend der Wohnsitzregelung nach Abs. 1, die Eltern betreffend.

### § 3

#### Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

### § 4

#### Haftung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten und verfügungsberechtigten Angehörigen.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

## § 5

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## § 6

### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 7

### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet:
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 8

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art ; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe gelegt werden.

- b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.
- (4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

## § 9

### Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs.1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März bis 17: 00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.
- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.
- (7) Gräber, die von angezeigten Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 10

##### Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).
- (5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

#### § 11

##### Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen der Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattendes, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Grabbeigaben sind nicht gestattet. Die Bestattung in Zinksärgen ist nicht gestattet.
- (3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.
- (4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmaße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 12

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdatbedeckung vorhanden sein.
- (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdrreich vorhanden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Angehörige hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche für die Grabstätte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 13

#### Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
- (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern, Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
- (4) Bei Reihengräbern und Urnengemeinschaftsgrabanlagen kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die von den Reihengräbern bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.

### § 14

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Urnenstele in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Urnenstele oder Urnengemeinschaftsgrabanlage sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. des verfügungsberechtigten Angehörigen sowie der neue Bestattungsort/die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs.10) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.
- (9) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.



#### IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

##### § 15

##### Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.
- (2) Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt oder gepflegt ist. Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. verfügungsberechtigten Angehörigen.

- (4) Bei Bestattungen in Wahlgräbern und Urnenstelen muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung im Wahlgrab oder Urnenstele entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte als auch der verfügungsberechtigte Angehörige der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

##### § 16

##### Arten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) Reihengräber;

Reihen- und Rasenreihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre;  
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle

- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht  
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle

- c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen;  
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle

- (2) Wahlgräber;

Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen;  
einstellig: 2,60 m x 1,45 m  
zweistellig: 2,60 m x 2,60 m  
dreistellig: 2,60 m x 3,75 m.

Bei jeder weiteren Stelle erhöht sich die Breite um 1,15 m.

- b) Parkgräber sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.

- c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen;  
Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert.

Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.

- (3) Urnenstelen  
Urnenstelen bestehend aus Urnenkammern sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.
- Grabgröße: 0,40 x 0,40 x 0,40 m
- (4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen  
Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind pflegefreie Grabstätten für 10 Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhefrist. Die Grabanlagen werden von der Stadt in vorrangig abgelaufenen Wahlgrabstätten betrieben.
- (5) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (6) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

## § 17

### Reihengräber (Erdbestattungen)

- (1) In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.
- (2) Rasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten, die von der Stadt betrieben werden. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. § 10 Abs.4 bleibt unberührt. Die Grabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen (Name, Todestag) versehen. Die Liegeplatte wird im oberen Drittel der Grabstätte mittig in der Grabstelle verlegt.
- (3) Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

## § 18

### Wahlgräber (Erdbestattungen)

- (1) In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird, soweit diese verfügbar sind, für die Dauer von 30 Jahren aufgrund einer Urkunde verliehen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,

- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## § 19

### Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Anonymen Bestattungsfeldern (Reihengrabstätten)
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - e) Urnenstelen
  - f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einstellig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.
- (5) Urnenstelen bestehen aus Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Es können in einer Urnenkammer 3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Schmuckurne/Überurne ist dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch hin zu überlassen. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind pflegefreie Grabstätten, die der Bestattung von 10 Urnen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Grabanlagen werden von der Stadt betrieben und unter Berücksichtigung des § 10 ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer gärtnerisch angelegt und gemäß § 22 gepflegt. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinsamen Grabmal. Das Grabmal wird für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt gemäß § 23 unterhalten.

## § 20

### Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihenbestattungen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

## § 21

### Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder -falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist- durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Dies hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes bei der Urnenstele und kein Antrag auf Aushändigung der Schmuckurne gestellt, verfügt die Stadt über die Urnenkammer. Die Schmuckurne und Aschekapseln werden den Vorschriften entsprechend entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

## § 22

### Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Nach Bestattung in einer Urnenstele kann der Grabschmuck bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in der Urnenstele vom Nutzungsberechtigten selbständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Stadt nicht.

- (6) Die Abdeckung bzw. das Bestreuen der Gräber mit feinkörnigem Kies, Ziegelsplitt oder roter Asche ist nicht gestattet. Die Abdeckung mit Grabplatten ist auf Antrag möglich
- bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,
  - bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,80 x 0,80 m)
  - bei Urnenreihengräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,50 x 0,40 m)
- Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.  
Die Mindeststärke bei Abdeckungen mit Grabplatten beträgt 0,05 m.
- (7) Hecken- und Steineinfassungen sind in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen. Steineinfassungen müssen standfest sein.
- (8) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.
- (9) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabherrichtung ist nicht gestattet.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides.

## § 23

### Grabmale

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Bei der Verwendung von Naturstein ist zu beachten, dass hier nur Material für Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO- Konvention 182 hergestellt sind. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe mindestens 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,15 m. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.
- (3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas, Emaille, Kunststoff und Porzellan.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m,  
Breite bis 0,45 m,

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m,  
Länge bis 0,40 m,  
Stärke 0,05 - 0,20 m;

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,  
Breite bis 0,60 m,

2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m x 0,50 m  
Stärke 0,05 - 0,20 m;

c) Auf Rasenreihengräbern eine im Boden versenkte Liegeplatte: 0,60 m x 0,40 m  
Stärke 0,05 m

Die Schriftgröße wird auf 25 mm und Zahlen auf 20 mm festgelegt.

d) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,

b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.

Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

e) Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.

2. liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,  
Stärke 0,05 - 0,20 m;

b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,50 m,  
Stärke 0,05 - 0,20 m;

3. Stelen

a) bei einstelligen Wahlgräbern Höhe bis 1,00 m  
Breite bis 0,40 m  
Stärke 0,10 bis 0,40 m

b) bei zweistelligen Wahlgräbern Höhe bis 2,20 m  
Breite bis 0,45 m  
Stärke 0,10 bis 0,45

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stelen Höhe bis 0,80 m

Breite bis 0,25 m

Stärke 0,10 bis 0,20 m

2. liegende Grabmale Grundriss bis 0,30 x 0,40 m

Stärke 0,05 bis 0,20 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale Grundriss von mind. 0,10 bis 0,50 m  
Höhe max. 1,00 m

2. Stelen, Höhe bis 1,00 m  
Breite bis 0,40 m  
Stärke 0,10 bis 0,20 m

3. liegende Grabmale Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m,  
Stärke 0,05 m - 0,20 m.

4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:  
Material: Ruhrsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;  
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund

(7) Verschlussplatten für Urnenstelenkammern

Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz der Stadt Tönisvorst. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt werden.

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Stadt zulasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

## § 24

### Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.
- (3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten sodann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wieder hergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

## V. Leichenhalle und Trauerfeiern

### § 25

#### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### § 26

#### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## VI. Schlussvorschriften

### § 27

#### Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),



- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärm, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),
- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),
- den Bestimmungen des § 22 Abs. 9 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.
- Grabstätten nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Gebührenbescheid nicht dauerhaft pflegt.

### **§ 29**

#### **Bußgeld**

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 43

-----

**Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen  
-Friedhofsgebührensatzung-  
vom 02. Januar 2012**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

**§ 4  
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 02.02.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

**Gebührentarif 2012**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 02.02.2012**

<b>1.</b>	<b>Leichenhalle</b>	
1.1	Entgegennahme von Särgen	75,00 €
1.2	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	175,00 € 700,00 €
1.3	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	168,00 € 672,00 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	279,00 €
1.5	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	23,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b> (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)	
2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener <b>über 8 Jahre:</b>	
2.11	auf dem städtischen Friedhof Handaushub	476,00 € 124,00 €
2.12	Rasenreihengrab inkl. Liegeplatte	856,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	157,00 €
	Handaushub	139,00 €
2.14	Herrichten Urnengemeinschaftsgrab nach Bestattung	105,00 €
2.15	Aschebeisetzung (Verstreuen)	65,00 €
2.2	Für die Bestattung Verstorbener <b>bis einschl. 8 Jahre (Kinder)</b>	
2.21	in einem Reihengrab	284,00 €
	Handaushub	124,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	139,00 €
2.23	Aschebeisetzung (Verstreuen)	65,00 €
2.3	Aschebeisetzung (Verstreuen) anonym	40,00 €
2.4	Bestattung Urnenstelen	127,00 €
2.5	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	30,00 €
2.6	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	46,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u></b>	
3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	2.363,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	497,00 €
3.13	Urnen	497,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	1.865,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	373,00 €
3.23	Urnen	323,00 €

**4. Genehmigungen**

4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	178,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	101,00 €
4.13	bei Urnenstelen	99,00 €
4.14	Stele Urnengemeinschaftsgrab	99,00 €

**5. Verleihung von Nutzungsrechten**

5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruft, je Stelle *)	2.083,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.507,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.883,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	4.084,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.339,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.16	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	560,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	1.064,00 €
5.22	Rasenreihengrab	1.030,00 €
5.23	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	462,00 €
5.24	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	111,00 €
5.25	Urnenstelen(bis zu 3 Schmuckurnen oder 4 Aschkapseln)	680,00 €
5.26	Urnengemeinschaftsgrab	272,00 €

**6. Verlängerung von Nutzungsrechten**

6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16 u.5.25
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15

**7. Sonstige Gebühren**

7.1	Pflegegebühren	
7.11	Rasenreihengrab	311,00 €
7.12	Urnengemeinschaftsgrab (pro Jahr)	105,00 €
7.2	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde.	88,00 €
7.3	Pflege anonymer Grabstätten	
7.31	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	529,00 €
7.32	Urnenreihengrab für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	120,00 €
7.4	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich):	
7.41	Parkgruft, 2-stellig	40,00 €
7.42	Parkgruft, 1-stellig	20,00 €
7.43	Wahlgrab, 1-stellig	22,00 €
7.44	Wahlgrab, 2-stellig	36,00 €
7.45	Wahlgrab, 3-stellig	56,00 €
7.46	Reihengrab (Erw.)	10,00 €
7.47	Reihengrab (Kinder)	8,00 €
7.48	Urnenwahlgrab	9,00 €
7.49	Urnenreihengrab	6,00 €

**Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 2. Februar 2012**

Aufgrund der

§§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950),

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des

§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 24. September 2010 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung der Stadt Tönisvorst über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 2. Februar 2012 tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. September 2010 außer Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 2. Februar 2012  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 3/S. 62

-----  
**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 320 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :